

Datum

02.04.2024

Drucksache Nr.

2024/0174

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	16.04.2024	Vorberatung
Rat der Stadt	30.04.2024	Entscheidung

Betreff

Beratung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Beschlussvorschlag

Es werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Dem **Haushaltsplan 2024** wird mit den beschlossenen Änderungen zugestimmt.
- b) Dem **Stellenplan 2024** wird unter Einbeziehung beschlossener Veränderungen zugestimmt.
- c) Dem **Haushaltssicherungskonzept 2024** wird unter Einbeziehung beschlossener Veränderungen zugestimmt.
- d) Die **Haushaltssatzung** der Stadt Bottrop für das Haushaltsjahr 2024 wird gemäß § 80 Abs. 4 GO NRW beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ja
Haushalt im Jahr: 2024
Produkt und Sachkonto:
Art der Ausgabe:
Bedarf:
Haushaltsansatz:
zusätzliche Einnahmen:
einmalige Belastung:
jährliche Folgekosten:

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Problembeschreibung / Begründung

Haushaltsplan 2024

1. Allgemeines

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 ist gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW am 01.09.2023 vom Stadtkämmerer aufgestellt und am 04.09.2023 vom Oberbürgermeister festgestellt worden. Der Entwurf wurde gemäß § 80 Abs. 2 GO NRW dem Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.09.2023 vorgelegt und erläutert. Der Rat hat den Entwurf den Bezirksvertretungen und den Fachausschüssen zur Vorberatung überwiesen.

Auf die Möglichkeit der öffentlichen Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW am 22.09.2023 in einer Amtlichen Bekanntmachung der Stadt Bottrop hingewiesen. Außerdem erfolgte die Veröffentlichung des Haushaltsentwurfes auf den Internetseiten der Stadt Bottrop.

In der öffentlichen Bekanntmachung wurde eine Frist von vierzehn Tagen festgelegt, in der Einwohner oder Abgabepflichtige gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben konnten. Einwendungen gem. § 80 Abs. 3 S. 2 GO NRW wurden nicht erhoben.

Die Haushaltsberatungen in den Bezirksvertretungen und Fachausschüssen fanden in der Zeit vom 17.10.2023 bis 09.11.2023 statt. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss hat in seiner Sitzung am 16.04.2024 beraten.

2. Stellungnahme der Berufsverbände

Von den Berufsverbänden wurden keine Stellungnahmen zum Etatentwurf abgegeben.

3. Haushaltsplan

Die vom Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss in seiner Sitzung vom 16.04.2024 beschlossenen Veränderungen sind mit Erläuterungen versehen und in den als **Anlage 1** beigefügten **Änderungsnachweisen** - jeweils getrennt für den **Ergebnisplan** und den **Finanzplan (konsumtiv und investiv)** - zusammengestellt.

3.1 Ergebnisplan

Die in den Änderungsnachweisen (**Anlagen 1 und 4**) im Einzelnen aufgeführten Veränderungen bei den Erträgen und Aufwendungen des Ergebnisplanes wirken sich auf das Gesamtergebnis wie folgt aus:

	2024	2025	2026	2027
	€	€	€	€
Jahresergebnis (lt. Haushaltsplanentwurf)	-59.844.300	-9.574.100	-60.403.500	-54.499.700
Saldo Änderungsnachweis - Haushaltsplan	2.608.800	-49.028.100	4.362.500	7.571.600
Saldo Änderungsnachweis - HSK	1.896.400	3.871.300	5.608.900	7.191.000
Jahresergebnis (lt. Änderungsnachweise)	-55.339.100	-54.730.900	-50.432.100	-39.737.100

Die Jahresergebnisse 2024, 2026 und 2027 weisen gegenüber der Entwurfsplanung - auch durch maßgebliche Konsolidierungseffekte aus dem HSK - zum Teil deutlich verringerte Fehlbedarfe aus. Nach Vorgabe der Kommunalaufsicht konnte die zwar angekündigte, aber noch nicht gesetzlich verankerte Entlastung im Zusammenhang mit der Altschuldenlösung in Höhe von 54,0 Mio. € gegenüber der Veranschlagung für 2025 aus dem Haushaltsplanentwurf keine Berücksichtigung finden, sodass es in diesem Jahr zu einer Ausweitung des Fehlbedarfes kommt.

Im Ergebnisplan sind seit Etablierung folgende wesentliche Entwicklungen zu verzeichnen:

- Im Bereich des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer erfolgt auf der Grundlage des um einen überproportionalen Abrechnungsbetrag aus dem Vorjahr bereinigten Rechnungsergebnisses 2023 sowie der Ergebnisse der November-Steuerschätzung und einer marginal verringerten Schlüsselzahl eine Erhöhung des Ansatzes für 2024 um 1,21 Mio. €.
- Im Bereich der Flüchtlingsfinanzierung haben sich Bund und Länder auf ein „atmendes Finanzierungssystem“ verständigt. Hierbei wird der Bund pro zugewiesenem Flüchtling einen Betrag in Höhe von 7.500 € zur Verfügung stellen. Das Land NRW hat zugesagt, diese Mittel an die Kommunen weiterzugeben. Bei unveränderten Zuweisungszahlen ist gegenüber der Entwurfsplanung mit Mehrträgen von 1,7 Mio. € zu rechnen.
- Auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses 2023 sowie der Ausgaben im 1. Quartal 2024 sind die Kosten der Unterkunft um rd. 4,5 Mio. € verringert eingeplant. Die damit zusammenhängende Bundeserstattung in Höhe von zzt. 62,8 % verringert sich entsprechend um rd. 2,8 Mio. €, sodass in diesem Bereich eine Netto-Entlastung von rd. 1,7 Mio. € erwartet wird.
- Die an den VRR zu zahlende Zweckverbandsumlage ist nach Vorliegen der Finanzplanung der Vestischen Straßenbahnen GmbH aufgrund von Zuweisungen des Bundes für das Deutschlandticket um 1,8 Mio. € verringert eingeplant worden.

- Lt. Beschluss der Landschaftsversammlung vom 21.12.2023 ist der Hebesatz für die an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zu zahlende Umlage für 2024 auf 17,35 v. H. (Haushaltsentwurf: 17,7 v. H.) festgelegt worden. Dies führt auf der Basis der Umlagegrundlagen aus dem GFG 2024 zu einer um 870 T€ verminderten Landschaftsumlage.
- Nach der Übertragung des Tarifergebnisses des Landes auf die Beamtinnen und Beamten ergeben sich Minderaufwendungen bei der Besoldung von rd. 3,8 Mio. €. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass die Erhöhung der Besoldung erst zum 01.11.2024 erfolgt und nicht wie ursprünglich angenommen zu Beginn des Jahres. Zum anderen ist das Rechnungsergebnis für 2023 deutlich günstiger ausgefallen als bei der Entwurfsplanung angenommen.
- Da die im Entwurf vorgenommene Einplanung des „globalen Minderaufwandes“ für die Jahre 2024 und 2025 nicht dazu geführt hat, die pflichtige Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zu vermeiden, wird nunmehr darauf verzichtet. Dies führt für 2024 zu zusätzlichen Belastungen von rd. 5,5 Mio. €.

Unter Einbeziehung der im Rahmen des Änderungsnachweises dargestellten Haushaltsveränderungen führen die Prognosen der Ergebnis- und Finanzplanung dazu, dass das städtische Eigenkapital am Ende des Planungsjahres 2024 einen Bestand von rd. 17,1 Mio. € aufweist. Zum Ende des Finanzplanungsjahres 2027 wird aufgrund der fortlaufenden Ausweisung von Fehlbedarfen ein negativer Bestand von rd. 129,7 Mio. € hochgerechnet.

Die Eigenkapitalentwicklung bis 2027 stellt sich wie folgt dar:

	2024	2025	2026	2027
	€	€	€	€
Jahresergebnis (lt. Änderungsnachweis)	-55.339.100	-54.730.900	-50.432.100	-39.737.100
Ausgleichsrücklage	17.115.899	0	0	0
Veränderung Ausgleichsrücklage	-17.115.899	0	0	0
Ausgleichsrücklage (Bestand am Jahresende)	0	0	0	0
verbleibendes Defizit	-38.223.201	-54.730.900	-50.432.100	-39.737.100
Allgemeine Rücklage	55.265.805	17.042.604	-37.688.296	-90.026.396
Verrechnung gegen allg. Rücklage	0	0	-1.906.000	0
Veränderung allg. Rücklage	-38.223.201	-54.730.900	-52.338.100	-39.737.100
Sonderrücklage	51.129	51.129	51.129	51.129
verbleibendes Eigenkapital	17.093.733	-37.637.167	-89.975.267	-129.712.367

3.2 Finanzplan – lfd. Verwaltungstätigkeit

Die in den Änderungsnachweisen zum Ergebnisplan aufgeführten Veränderungen bei den Erträgen und Aufwendungen führen (in fast allen Fällen) zu Veränderungen bei den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in gleicher Höhe. Soweit dies ausnahmsweise nicht der Fall war, wurde dies an der entsprechenden Stelle in den Änderungsnachweisen zum Ergebnisplan gesondert gekennzeichnet. Auf die Erstellung eines separaten Änderungsnachweises für den Bereich der lfd. Ein- und Auszahlungen wurde aus Gründen einer besseren Übersichtlichkeit verzichtet.

Die Veränderungen bei den Gesamt-Einzahlungen und den Gesamt-Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

Aufgrund der dauerhaft defizitären Haushaltslage wurde zur Absicherung etwaiger Spitzen der in der Haushaltssatzung unter § 5 festgelegte Höchstbetrag der Liquiditätskredite gegenüber der Entwurfsplanung um 50 Mio. € auf 350 Mio. € angehoben.

	2024	2025	2026	2027
	€	€	€	€
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit - lt. Haushaltsentwurf -	460.379.700	469.958.900	484.615.700	497.928.800
Änderungsnachweis - Erträge Ergebnisplan -	8.254.000	-49.331.500	4.329.000	4.587.900
Änderungsnachweis HSK - Erträge Ergebnisplan -	606.200	1.668.600	2.382.600	2.426.400
Änderungsnachweis - Finanzplan/konsumtiv -	0	0	0	0
Änderungsnachweis - nicht zahlungswirksame Erträge -	-289.900	54.010.100	10.100	10.100
Änderungsnachweis HSK - nicht zahlungswirksame Erträge -	0	0	0	0
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit - neu -	468.950.000	476.306.100	491.337.400	504.953.200
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit - lt. Haushaltsentwurf -	502.947.300	514.665.600	520.181.700	533.106.000
Änderungsnachweis - Aufwand Ergebnisplan -	5.645.200	-303.400	-33.500	-2.983.700
Änderungsnachweis HSK - Aufwand Ergebnisplan -	-1.290.200	-2.202.700	-3.226.300	-4.764.600
Änderungsnachweis - Finanzplan/konsumtiv -	60.000	0	0	0
Änderungsnachweis - nicht zahlungswirksame Aufwendungen -	-5.939.000	-5.507.100	-518.000	-518.000
Änderungsnachweis HSK - nicht zahlungswirksame Aufwendungen -	0	0	0	0
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit - neu -	501.423.300	506.652.400	516.403.900	524.839.700
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit - neu -	-32.473.300	-30.346.300	-25.066.500	-19.886.500
<i>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit - lt. Haushaltsentwurf -</i>	<i>-42.567.600</i>	<i>-44.706.700</i>	<i>-35.566.000</i>	<i>-35.177.200</i>

3.3 Finanzplan – Investitionstätigkeit

Die Veränderungen der Salden aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit für die Jahre 2024 bis 2027 aufgrund der in den Änderungsnachweisen (**Anlagen 1 und 4**) dargestellten Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses können der nachfolgenden tabellarischen Übersicht entnommen werden.

	2024	2025	2026	2027
	€	€	€	€
Saldo aus Investitionstätigkeit lt. Entwurf	-55.095.000	-82.018.000	-81.035.000	-55.482.000
Saldo Änderungsnachweise	-7.404.000	-9.190.000	-5.972.000	-658.000
Saldo aus Investitionstätigkeit	-62.499.000	-91.208.000	-87.007.000	-56.140.000
Aufnahme/Rückflüsse von Darlehen (Invest.) lt. Entwurf	55.095.000	82.018.000	81.035.000	55.482.000
Aufnahme/Rückflüsse von Darlehen (Invest.) nach Änderungsnachweisen	62.499.000	91.208.000	87.007.000	56.140.000
Aufnahme von Liquiditätskrediten nach Änderungsnachweisen	45.014.800	37.721.300	32.691.500	27.811.500
Tilgung/Gewährung von Investitionsdarlehen	12.541.500	7.375.000	7.625.000	7.925.000
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	94.972.300	121.554.300	112.073.500	76.026.500

Im Bereich der Investitionstätigkeit musste teilweise eine Überarbeitung der Einzahlungs- und Auszahlungsansätze verschiedener Investitionsmaßnahmen vorgenommen werden, die mit Landeszuweisungen finanziert werden. Die Ansätze wurden an die aktuellen Zuwendungsbescheide (bzw. Förderaussichten) angepasst. Darüber hinaus erfolgten, zur Vermeidung von hohen Ermächtigungsübertragungen, vielfach Neuveranschlagungen von Mitteln aus Vorjahren, um die laufenden Investitionsmaßnahmen zum Abschluss bringen zu können.

Zur Information ist der aktuelle Stand der Höhe der Kreditbedarfe in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

	2024	2025	2026	2027
	€	€	€	€
Investitionskredite gesamt (lt. Entwurf)	55.022.000	81.945.000	80.962.000	55.409.000
Investitionskredite gesamt (lt. Änderungsnachweis)	62.426.000	91.135.000	86.934.000	56.067.000
Veränderung	7.404.000	9.190.000	5.972.000	658.000

Verwendung bezirksbezogener Haushaltsansätze

In Anwendung des vom Rat der Stadt am 01.10.1998 beschlossenen Verfahrens zur Veranschlagung der bezirksbezogenen Haushaltsansätze haben die Bezirksvertretungen Bottrop-Mitte, Bottrop-Süd und Bottrop-Kirchhellen bereits bei den Etatberatungen im jeweiligen Stadtbezirk Beschlüsse zur geplanten Mittelverwendung bei den Haushaltsmitteln mit eigenem Dispositionsrecht gefasst.

Die Haushaltsmittel wurden entsprechend der Beschlusslage der jeweiligen Bezirksvertretung konkret den einzelnen Positionen im Ergebnis- und Finanzplan zugeordnet.

Alle Beschlüsse zur Verwendung bezirksbezogener Mittel sind aus Gründen der Übersichtlichkeit getrennt nach Stadtbezirken mit ihren Auswirkungen für den Etat 2024 in der **Anlage 2** nachrichtlich aufgeführt.

4. Haushaltssicherungskonzept (HSK)

Rahmenbedingungen

Der am 19.09.2023 in den Rat der Stadt eingebrachte Entwurf des Haushaltes 2024 weist zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung im Jahr 2027 negatives Eigenkapital in Höhe von rd. 113,8 Mio. € aus. Den städtischen Finanzen droht somit der Kollaps in Form der Überschuldung.

Nach Auslaufen des Stärkungspaktes zum 31.12.2021 und zwei darauffolgenden restriktionsfreien Haushaltsjahren ist die Stadt Bottrop gezwungen, wiederum den beschwerlichen Weg der Haushaltssicherung zu beschreiten. Eine seit vielen Jahren bestehende strukturelle Unterfinanzierung sowie enorme inflationsbedingte Kostensteigerungen in nahezu allen Bereichen (u.a. überproportionale Tarifabschlüsse und Zinssteigerungen) infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine haben nunmehr zu nicht mehr kompensierbaren finanziellen Belastungen geführt, die die städtischen Finanzen in eine bedrohliche Schieflage gebracht haben.

Nach den Regelungen des § 76 Abs. 1 GO NRW zieht die finanzielle Situation die pflichtige Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) nach sich, welches der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn aus dem HSK hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Somit muss Ziel der städtischen Konsolidierungsbemühungen sein, im Jahr 2034 wieder einen ausgeglichenen Haushalt darstellen zu können. Mit der für die Zukunft anzustrebenden Darstellung von Überschüssen in der Ergebnisplanung wird gleichzeitig auch der Grad der Überschuldung vermindert.

Sollte dieses Ziel nicht erreicht werden können, würden ganzjährig die Restriktionen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW gelten. Die Stadt dürfte danach nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Darüber hinaus dürfen insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen fortgesetzt werden, wenn bis zum 31.12.2023 Ausschreibungen veröffentlicht worden sind oder die Investitionen einer Pflichtaufgabenerfüllung dienen (z.B. Schulerweiterung). Dies würde weitreichende Einschnitte in die Abwicklung der Haushaltswirtschaft 2024 nach sich ziehen und die Wahrnehmung wichtiger Aufgaben bzw. die Durchführung bedeutender Projekte verhindern oder zumindest erschweren.

Themenschwerpunkte des HSK

Bei der Einbringung des Haushaltsentwurfes ergab sich eine Unterdeckung für das Jahr 2024 in Höhe von 59,8 Mio. €. Für ein HSK mit einer Realisierungszeitspanne von 2024 bis 2034 ergibt sich das Erfordernis einer erweiterten Finanzplanung, die nicht im letzten Jahr der Mittelfristplanung (2027) endet, sondern bis zum Jahr 2034 fortgeführt wird. Die hierbei anwendbare Systematik entspricht aber grundsätzlich der mittelfristigen Finanzplanung. Außergewöhnliche Einmal- und Sondereffekte (z.B. Zuführungsbedarfe zu Pensionsrückstellungen) sowie die langfristige Entwicklungsprognose der Ertrags- und Aufwandsarten führen zu genaueren Planungsgrundlagen. Für die Sanierungsplanung hat sich nach der Entwurfsplanung für die erweiterte Finanzplanung ein negatives Jahresergebnis von 31,9 Mio. € für das Jahr 2034 ergeben. Zur Erreichung der Genehmigungsfähigkeit eines HSK muss diese Gesamtsumme durch Ertragsverbesserungen und Aufwandsreduzierungen abgedeckt werden, um spätestens im Planjahr 2034 den Haushaltsausgleich dazustellen.

Da vertretbare Ertragssteigerungen bzw. Einsparungen bereits im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens realisiert wurden, waren aufgrund der Höhe der für 2024 ff. ausgewiesenen Defizite globalere Denkansätze für die Erreichung des Konsolidierungszieles unumgänglich.

Aus diesem Grund wurden die folgenden fünf Handlungsfelder erarbeitet, auf denen die Konsolidierung der städtischen Finanzen maßgeblich vorangetrieben werden soll:

- Digitalisierung/Automatisierung
- Aufgaben- und Standardkritik
- Raumbedarfsmanagement
- Reduzierung Sachaufwand/Verbesserung Wirtschaftlichkeit
- Optimierung Erträge.

Dies alles soll dazu beitragen, dass neben der nachhaltigen Konsolidierung der städtischen Finanzen auch der Weg zu einer schlankeren und modernen Verwaltung eingeschlagen wird.

Das Haushaltssicherungskonzept mit allgemeinen Erläuterungen, den Einzelmaßnahmen und der erweiterten Finanzplanung ist als **Anlage 3** beigefügt.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss hat in seiner Sitzung am 16.04.2024 das Haushaltssanierungskonzept beraten. Die beschlossenen Änderungen haben in der **Anlage 3** entsprechende Berücksichtigung gefunden.

Mit dem vorgelegten HSK kann der Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Option des sogenannten „globalen Minderaufwandes“ gem. § 79 Abs. 3 GO NRW im Jahr 2034 dargestellt werden. Das HSK entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben des § 76 GO NRW.

5. Stellenplan

Eine angemessene Personalausstattung verfolgt die Zielsetzung einer rechtmäßigen sowie jederzeit sachgerechten und wirtschaftlichen Wahrnehmung des gesamten Aufgabenportfolios der Stadtverwaltung Bottrop. Dabei sind insbesondere die berechtigten Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger an das Dienstleistungsunternehmen Stadt Bottrop von hoher Bedeutung. Zugleich ist seitens der Verwaltung als Exekutive vollumfänglich den Anforderungen des Gesetzgebers Rechnung zu tragen. Nicht zuletzt im Sinne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Bottrop ist für die notwendige Aufgabenerfüllung die in Umfang und Qualität angemessene Personalausstattung sicherzustellen.

Daher basiert die Aufstellung des Stellenplans konkret und ausschließlich auf

- der Umsetzung gesetzlicher und politischer Aufträge,
- nachgewiesener - nicht abwendbarer - Fallzahlenentwicklung und Arbeitsaufwand,
- notwendiger Personalanpassungen aufgrund von Organisationsuntersuchungen/ Prozessoptimierungen.

Im Ergebnis erfüllt jede nachfolgend beschriebene Stelleneinrichtung mindestens eines der vorgenannten Kriterien, um das rechtmäßige, sachgerechte sowie wirtschaftliche Verwaltungshandeln kurz, mittel und langfristig zu gewährleisten. Ein nicht unerheblicher Teil der Aufgaben musste in der Vergangenheit bereits durch überplanmäßig eingesetztes Personal wahrgenommen werden, so dass die entsprechenden Personalaufwendungen nicht zusätzlich anfallen.

Während ein ersatzloser Wegfall von Aufgaben verwaltungsweit nicht zu verzeichnen ist, ergeben sich in Teilbereichen aufgrund der Reduzierung von Fallzahlen, Beschleunigung von Prozessen etc. geringere Personalaufwände, ohne jedoch im Ansatz den erhöhten Aufwand zu kompensieren. Vielmehr wurden bereits in den betroffenen Bereichen Arbeitsplatzbeschreibungen und Prozesse entsprechend angepasst, um für einen Belastungsausgleich Sorge tragen zu können.

Der Entwurf des Stellenplanes für das Jahr 2024 sieht vor diesem Hintergrund 95 Stelleneinrichtungen und drei Stelleneinsparungen vor. Die Gesamtzahl der Stellen steigt somit von 1.737 auf 1.829 an.

Zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen bzw. Verbesserung der geforderten Standards sowie der IT-Sicherheit und aufgrund von Fallzahlsteigerungen werden 41 Planstellen benötigt:

- eine Stelle EG 11 für eine/n SB Personalratsmitglied
- eine Stelle (0,62) EG 6 für eine/n SB elektronische Zeiterfassung, Schreibdienst
- eine Stelle EG 9c für eine/n SB Haushalt, Statistiken und Auswertungen im FB 10
- eine Stelle A 11 für eine/n Personalberater/in
- eine Stelle (0,64) EG 6 für eine Betriebsmedizinische Assistenz
- eine Stelle (0,43) EG 11 für eine/n SB Besondere Qualifizierung
- eine Stelle (0,61) A 10 für eine/n SB Betriebliches Eingliederungsmanagement
- eine Stelle A 10 für eine/n SB Personalentwicklung, Sicherheit / Gesundheit
- zwei Stellen A 10 und EG 11 für SB Organisationsberatungen und -untersuchungen
- drei Stellen EG 5 für Beschäftigte Druck- und Kopierarbeiten, Scannen, Bote/Botin
- eine Stelle A 8 für eine/n SB Ausbildung

- eine Stelle EG 10 für eine/n SB operative IT-Sicherheit
- vier Stellen EG 10 für Systemadministratoren/Systemadministratorinnen
- eine Stelle EG 11 für eine/n Ingenieur/in Telekommunikationsverwaltung
- eine Stelle EG 11 für eine/n SB Zirkuläre Wertschöpfung
- eine Stelle A 8 für eine/n SB Front Office
- eine Stelle A 10 für eine/n SB Asyl und Flüchtlinge
- eine Stelle A 12 für eine/n ABL Ausländerbehörde
- eine Stelle A 14 für eine/n Tierarzt/-ärztin
- eine Stelle A 12 (0,77) für eine/n SB Registermodernisierungsgesetz
- zwei Stellen (1,5) EG 8 für SB Bürgerservice
- eine Stelle A 7 für eine/n SB Zulassungsstelle
- eine Stelle A 8 für eine/n SB Führerscheinstelle
- drei Stellen A 10 für Gruppenführer/innen Leitstellendisponent, NotSan/LtS-San FüAss
- zwei Stellen A 9 [1.2] für Truppführer/innen NotSan First Responder
- eine Stelle A 10 für eine/n SB Ausbilder/in Grundausbildung
- eine Stelle (0,5) A 8 für eine/n SB Verwaltung
- eine Stelle EG 7 für eine/n SB Bekleidungswesen
- eine Stelle EG 7 für eine/n SB Gerätewerkstatt
- eine Stelle EG 7 für eine/n SB KFZ-Werkstatt
- eine Stelle EG 7 für eine/n SB Schlauchwerkstatt
- eine Stelle EG 8 für eine/n Sozial.-med. Assistent/in
- eine Stelle (0,5) EG 15 für eine/n Arzt/Ärztin Kinder- und jugendmedizinischer Dienst

Im Aufgabenbereich Bildung und Soziales ist die Einrichtung von 39 weiteren Planstellen bedingt durch neue Aufgaben, Fallzahlsteigerungen und organisatorischer Änderungen notwendig:

- zwei Stellen S 12 für SB Case Management
- zwei Stellen EG 9b und EG 9c für SB Kommunales Integrationszentrum
- sechs Stellen (5,38) S 8a für Erzieher/innen
- eine Stelle EG 6 für eine/n SB/in Schulumt
- eine Stelle EG 3 für eine/n Fahrer/in Bustransfer Schule am Tetraeder
- eine Stelle (0,77) A 12 für eine/n SB Finanzcontrolling
- eine Stelle A 8 (0,5) für eine/n SB Schülerfahrtkosten
- eine Stelle EG 11 (0,77) für eine/n SB Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- eine Stelle A 12 für eine/n SB Verwaltungsleitung Museum Quadrat
- fünf Stellen EG 4 für Aufseher/innen
- eine Stelle EG 5 für eine/n Hausverwalter/in
- eine Stelle A 10 für eine/n SB Sozial- und Pflegeplanung
- zwei Stellen S 12 für SB Amtsvormundschaften
- sechs Stellen S 14 für Sozialarbeiter/innen ASD
- zwei Stellen (1,75) S 15 und S 14 für Sozialarbeiter/innen Trennungs- und Scheidungsberatung, Koordination
- eine Stelle S 11 b für eine/n Sozialarbeiter/in Hilfen für junge Volljährige
- eine Stelle (0,5) S 12 für eine/n Sozialarbeiter/in Fallkoordination Frühe Hilfen
- zwei Stellen (1,5) S 12 für Sozialarbeiter/innen Betreuungsstelle
- eine Stelle S 17 für eine/n Sozialarbeiter/in Koordinierungsstelle Kinderschutz
- eine Stelle S 15 für eine/n Sozialarbeiter/in Koordination Jugendhilfe/Schule

Die verbleibenden sechs weiteren Planstellen werden in den technischen Fachdienststellen benötigt:

- eine Stelle EG 13 für die Leitung Klimastadt
- eine Stelle EG 11 für eine/n SB Untere Denkmalbehörde und Projektmanagement
- vier Stellen EG 11 für Ingenieure/Ingenieurinnen Hochbau
- zwei Stellen EG 6 für Elektriker/innen
- zwei Stellen EG 6 für Schlosser/innen
- eine Stelle EG 6 für eine/n Zeichner/in
- eine Stelle EG 7 für eine/n SB Straßenrecht
- eine Stelle (0,5) EG 11 für eine/n SB Untere Naturschutzbehörde

Maßnahmen, die den Wert von Stellen verändern, sind Ergebnis der analytischen Dienstpostenbewertung bzw. der Umsetzung tariflicher Bewertungen.

Der Personalrat wurde gem. § 75 Landespersonalvertretungsgesetz NRW bei der Aufstellung des Entwurfes beteiligt.

Tischler

Anlage(n):

1. 0174_2024 Anlage1_ÄN
2. 0174_2024 Anlage2_ÄN Bezirke 2024
3. 0174_2024 Anlage3_HSK_nach_HFB
4. 0174_2024 Anlage4_ÄN_HSK_nach_HFB
5. 0174_2024 Anlage5_Satzung_endgültig_nach_HFB